

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 1

Artikel: Eine städtische Submissionsverordnung für Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik 3558 .

Alt bewährte
la Qualität

Treibriemen

mit Eichen-
Grubengerbung

Einzig Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

dem billigern Gelde auf einen Aufschwung. Es ist darum kaum denkbar, daß die österreichischen Schnittmaterialpreise zurückgehen werden, zumal da für Industrie- und Kistenholz neben Österreich für uns kein Produktionsland in Frage kommen kann. Unsere einheimischen Rohholzpreise sind aber leider noch nicht auf der Stufe, daß eine erfolgreiche Konkurrenz zu ermöglichen wäre.

Wie die Verhältnisse auf dem österreichischen Markt sind sie auch in Deutschland und im Norden. Alles verrät eine feste Stimmung und wer von uns sich bereits mit ausländischer Ware hat eindecken müssen, weiß wie erheblich die Preise angezogen haben. Nun ist ja allerdings nicht zu verkennen, daß bei uns in der Schweiz die Baugewerbeverhältnisse sehr ungünstige sind. Das neue Zivildgesetzbuch, dessen Bestimmungen für das Baugewerbe noch teilweise unklar sind, sowie der äußerst gespannte Geldmarkt, lassen auf keine sehr rege Bautätigkeit schließen. Immerhin wird die Industrie wiederum viel Holz verbrauchen und dadurch den Absatz etwas in Fluß halten. Andererseits ist das Angebot in inländischem Rundholz nicht sehr stark, sodaß von einem Überangebot nicht gesprochen werden kann. Zum Teil haben es die Waldbesitzer und Forstleute verstanden der Situation Rechnung zu tragen und durch vernünftige Hiebseinschränkung den Markt nicht zu überlasten. Die Preise sind denn auch nicht billiger. Mit Ausnahme des geringern Holzes mußten im Gegenteil für ganz schöne Hölzer noch höhere Preise bezahlt werden. Alles in Allem genommen ist kein Grund zu Befürchtungen vorhanden.

Es ist nun an den Sägemännern sich der Situation anzupassen und das gekaufte Holz so zu verwenden, wie es der Bedarf verlangt.

„Weniger produzieren, aber dabei verdienen, ist die Parole“ die wir ihnen geben können.

Vorsicht beim Einkauf, nur kaufen was gebraucht werden kann, richtig kalkulieren, und etwas Rückgrat zeigen beim Verkauf. Der Ehre und Reklame wegen verkaufen ist ein Unsinn. Durch solche Parforce-Verkäufe werden die Verkaufspreise jeweils für ganze Gegenden geworfen, und die Erfahrung wird schon jedem gezeigt haben, daß die Abnehmer für billige Ware nur so lange dankbar sind, bis sie noch billigere kaufen können. Also mehr kaufmännisches Handeln ist notwendig, Vorsicht und Überlegung, und dann wird auch das ungünstige Geschäftsjahr mit Erfolg abgeschlossen werden können. Ich möchte bei diesem Anlasse noch die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich wäre, daß sich kleinere Geschäfte benachbarter Dörfer zusammenschließen könnten zum gemeinsamen Einkaufe und Verkaufe. Es könnten dabei ganz erhebliche Vorteile ausgenützt werden, und ein solches Vorgehen wäre der Sanierung unserer Branche höchst förderlich. Die Kreditverhältnisse könnten verbessert wer-

den; durch gegenseitige Hilfe könnte Kapital eher beschafft werden, und es wären weniger Notverkäufe mehr notwendig. Der Einkauf würde die bessere Anpassung an den Verkauf gestatten, größere Auswahl wäre vorhanden und es könnte zu Verkaufserlösen nur der geeignete Mann ausersuchen werden. Alles das sind Vorschläge die der Prüfung wert wären.

Über den Hartholzmarkt kann ich mich kurz fassen, denn hier ist, so viel ich beobachten konnte, in allen Gegenden und bei den meisten Leuten die Erkenntnis durchgedrungen, daß gutes Material sehr rar und teuer ist. Noch nie hat der Hartholzmarkt so fest tendiert. Buchen und Eichen erzielen gute Preise, schöne Eichen direkte Rekordpreise.

Das ist also meine persönliche Meinung über den Holzmarkt und ich freue mich, wenn meine werten Kollegen daran anknüpfend auch ihrer Meinung Ausdruck geben.

Also keine Preisschleuderei. Zuerst kalkulieren und dann verkaufen, meine Herren!

F. Hauser,
Aktuar des Schweiz. Holzindustrie-Vereins.

Eine städtische Submissionsverordnung für Zürich.

Unter den Programmpunkten der Gewerbetreibenden und Fabrikanten figuriert auch die Regelung des Submissionswesens. Diesem Begehren soll für die von der Stadt Zürich zu vergebenden Arbeiten entsprochen werden. Eine bezügliche Verordnung hat die Kommissionsberatung passiert und liegt nun vor dem Großen Stadtrat zur Behandlung. Sie bestimmt in erster Linie, daß in der Regel auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlaßten allgemeinen Wettbewerbes die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen zu erfolgen hat. Ausnahmen können nur für kleinere Arbeiten bis zu 8000 Franken gemacht werden. Die Art der Ausschreibung wird genau umschrieben und die Haftung für Angebote festgelegt. Bei der Eröffnung müssen mindestens zwei Beamte anwesend sein. Der Zuschlag hat in allen Fällen, insbesondere bei der Lieferung von Materialien, die häufigen Preisschwankungen unterliegen, möglichst bald zu erfolgen. Die Angebote und eingereichten Muster werden von den zuständigen Organen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, materiell geprüft. Rechnungsfehler werden, nötigenfalls nach Anhörung des Bewerbers, vor dem Zuschlag richtig gestellt. Beim allgemeinen Wettbewerb wird der Zuschlag dem in jeder Beziehung preiswürdigsten Angebot erteilt, auch wenn es

nicht das billigste ist. Es muß die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung gewährleistet und auch mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen annehmbar sein. Beim beschränkten Wettbewerb soll der Zuschlag in der Regel dem Mindestfordernden erteilt werden. Wenn sich beim Wettbewerb annähernd gleiche Angebote ergeben, so ist, wie auch bei der freihändigen Vergabung, auf möglichst Abwechslung unter den ortsanfässigen Bewerbern Bedacht zu nehmen und den in der Stadt niedergelassenen und einheimischen Bewerbern gegenüber ortsfremden oder ausländischen der Vorzug zu geben. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind unter anderem solche Angebote, die Preisansätze enthalten, welche zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung offenbar in einem derartigen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann; ferner solche, die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbs an sich tragen, oder die von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Vertragserfüllung und für die Einhaltung der Vorschriften betr. Arbeiterschutz nicht die erforderliche Sicherheit bieten. Noch einige andere Momente kommen dabei in Betracht (Zahl der Lehrlinge des betr. Meisters, übungsgemäße Haftpflichtversicherung).

Den Submittenten steht das Eröffnungsprotokoll drei Tage zur Einsicht offen. In einem besondern Abschnitt werden die Minimalforderungen des zu beobachtenden Arbeiterschutzes behandelt. Die Bewerber haben die in ihrem Gewerbe auf dem Platze Zürich üblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich Arbeitszeit und Arbeitslohn, einzuhalten. Als üblich gelten vor allem diejenigen Arbeitsbedingungen, welche in Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind, die auf dem Platze Zürich zwischen bedeutenderen Unternehmern und Arbeiter-Organisationen vereinbart wurden. In jedem Betrieb soll die Mehrzahl der Arbeiter den normalen Taglohn verdienen. Für Überstunden sind mindestens 25 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit mindestens 50 % Lohnzug zu zahlen. Bei Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen, bei denen Heimarbeit zugelassen ist, werden dem Unternehmer die

Mindestlöhne vorgeschrieben, sofern nicht in den in Betracht kommenden Gewerben Tarifverträge bestehen. Für Bauarbeiten gilt die bereits bestehende Verordnung.

Für die Ausführung in den Werkstätten usw. und für die Einhaltung der Vorschriften sieht die Verordnung ein Kontrollrecht der Stadt vor, daß die Kommission auch auf die Arbeitszeit und die Lohnverhältnisse der Arbeiter ausgedehnt hat. Die Sicherheitsleistung soll 10 % der Abrechnungs- oder Übernahmsumme betragen. Trifft den Unternehmer an dem Ausbruch eines Arbeitskonflikts keine Schuld, so fällt die Bezahlung einer Konventionalstrafe für verspätete Fertigstellung dahin.

Klosettanlagen in Hotels.

(Mitgeteilt von Munzinger & Co. in Zürich.)

Für das Hotel ist es von besonderer Bedeutung, daß nur solche Klosettanlagen installiert werden, welche absolut geruchlos sind und eine geräuschlose Spülung haben. Das störende Geräusch bei der Spülung kann sowohl durch den Einlauf des Wassers, als auch durch die Spülung selbst verursacht werden. Deswegen ist es von besonderem Vorteil, wenn man die Klosettanlagen an Niederdruckleitungen anschließt, oder wenn die nicht möglich ist, dafür sorgt, daß der Wasserzufluß unter reduziertem Druck erfolgt.

Bekanntlich unterscheidet man im wesentlichen Tiefspül- und Flachspülklosettanlagen. Für das Hotel dürften erstere mehr in Frage kommen, da die Flüssigkeit direkt in einen größeren stets vorhandenen Wafferraum gelangen, wodurch eine größere Geruchlosigkeit erzielt wird.

Flachspülklosetts sind mehr da zu verwenden, wo man aus sanitären Gründen die Beobachtung des Stuhles wünscht, wie z. B. in Pensionen und Krankenanstalten.

Für die Spülung ist eine solche mit tief liegendem Kasten entschieden vorzuziehen, da hochhängende Kästen immer mehr Geräusch verursachen.

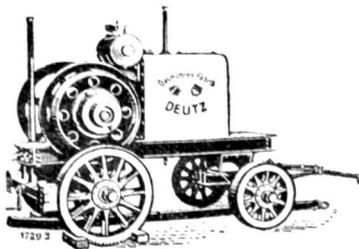
Flushometerpülung ist nur bei Niederdruckanlagen zu empfehlen, da an die Hochdruckleitung angeschlossene Flushometer stets Geräusch verursachen.

Wir bringen in nachstehenden Abbildungen zwei sehr praktische Anlagen, welche sich in Hotels schon vielfach bewährt haben.

Die Klosettanlage mit einem englischen Porzellan-Absauge Klosett (Certania) ist mit einem neuen, aber bewährten Spülapparate verbunden. Derselbe wird in Holz ausgeführt und hat entweder Holz- oder Marmorabdeckung. Die Verbindung des Apparates mit dem Klosett erfolgt durch ein innen und außen emailliertes Gufrohr, welches weder Rost noch wie bei Messing oder Kupfer Grünspan bilden kann. Der Anschluß an den Klosettkörper erfolgt entweder mit einer Metallverbindung oder in letzter Zeit einfacher dadurch, daß man über das Rohr eine Gummimanschette zieht, welche dann mit dem Rohr in den Anschlußstutzen gesteckt wird. Diese Art der Verbindung ist billiger und durchaus dauerhaft.

Der Kasten selbst hat, wie aus dem Schnitt zu sehen ist, keine Bodenventile. Es ist in dem Kasten eine Heberglocke eingebaut, an deren einem Schenkel sich eine

Deutzer Benzin-Lokomobilen



bester fahrbarer Motor.

Weitaus vorteilhafter als Dampflokomobilen

Neue billige Benzin- und Rohölmotoren

Beste Betriebsmaschinen für
Landwirtschaft und Gewerbe

Gasmotoren-Fabrik „Deutz“ A.-G.

==== Zürich. ====